

## Neue Satzung am 06.07.2019 beschlossen

### Satzung

#### Christophorushilfe e.V. Förderverein für das Kinderzentrum Maulbronn

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Christophorushilfe e.V. – Förderverein für das Kinderzentrum Maulbronn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maulbronn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn unter der Nummer 152 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Landeskirche in Württemberg und die Ausübung christlicher Nächstenliebe. In diesem Rahmen verfolgt der Verein die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er wird verwirklicht durch die materielle Unterstützung der Einrichtung des Kinderzentrums Maulbronn mit dem Ziel, frühkindliche Hirnschädigungen und Entwicklungsstörungen im Kindes- und Jugendalter und die Möglichkeit ihrer Heilung und Besserung aufzuklären, behinderten Kindern zu helfen und ihnen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen sowie die Not ihrer Familien zu lindern.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Einwerbung von Beiträgen und Geldspenden, die Werbung von Mitgliedern und die Weiterleitung der Mittel für die in Abs. 1 genannten Arbeiten des Kinderzentrums zur dortigen unmittelbaren Verwendung für gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Abgabenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
3. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen Maßnahmen nach Abs. 1 fördern. Ansonsten dürfen die Mittel des Vereins nur für die genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit und diakonische Ausrichtung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff.AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Die für den Verein tätigen leitenden Personen sind ehrenamtlich tätig. Außer dem Ersatz von Auslagen in nachgewiesener Höhe und angemessenem Umfang steht ihnen kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.
6. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und verpflichtet sich, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.
7. Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, soweit dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebs erfordert. In diesem Fall verpflichtet sich der Verein, Arbeitsverträge so abzuschließen, dass deren Mindestinhalt mit dem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, ggf. ihre einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet.

8. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Satzung verfolgte Zweck des Vereins nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, sind Vorstand und Ausschuss ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzverwaltung den Vereinszweck insoweit zu modifizieren, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung weiterhin erfüllt bleiben.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen und sich zu einem laufenden Mitgliedsbeitrag verpflichten.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als für ihn verbindlich an.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung/Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so wird dieser der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruht der Antrag. Macht der Antragsteller von dem Recht der Berufung/Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungs-/Widerspruchsfrist, so unterwirft er sich damit dem Vorstandsbeschluss.

3. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jeweils jährlich für das folgende Rechnungsjahr beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Tod des Mitglieds. Diese Erklärung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden. Im Fall des Ausscheidens durch schriftliche Erklärung ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
5. Wird ein Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt die Mitgliedschaft automatisch als erloschen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten eine Schädigung des Vereins bedeutet, insbesondere, wenn satzungsgemäße Pflichten verletzt werden und/oder dadurch die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins gefährdet wird. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht möglich. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann das Mitglied Berufung/Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung/Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so wird diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung/Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungs-/Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschussbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung  
Ausschuss  
Vorstand

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dabei können sich Mitglieder durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
5. Beschlüssen zur Satzungsänderung, in den Fällen des § 10 oder zur Überführung des Vereins in eine andere Organisation ist eine Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse müssen darüber hinaus mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands und seiner Stellvertreter
  - b) Wahl der Ausschussmitglieder
  - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung, in der die Verwendung der Finanzmittel nachzuweisen ist
  - d) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f)
    - fa) Wahl der Abschlussprüfers
    - fb) Wahl eines Mitglieds welches beim Abschlussgespräch mit dem Prüfer dabei ist und anschließend der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis berichtet.
  - h) Änderung der Satzung, Fusion oder Fälle des § 10 der Satzung
  - i) Sonstige Beschlüsse, die der Vorstand oder der Ausschuss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Ausschussmitglied ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 7

### Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand der Christophorushilfe
  - b) einem Vorstandsmitglied des Kinderzentrum Maulbronn e.V.
  - c) einem Vertreter der Kinderzentrum Maulbronn gem.GmbH
  - d) bis zu 9 weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern.
2. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ausschuss tritt nach Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine Ausschuss-Sitzung kann auch einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschuss-Mitglieder dies verlangen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen, die immer beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse des Ausschusses können auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Der Ausschuss hat den Vorstand in Fragen der Mittelbeschaffung und Mittelverwendung zu unterstützen und ihm beratend zur Seite zu stehen. Er hat über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu beschließen, wenn die Beträge im Einzelfall 50.000,- € übersteigen.
9. Der Ausschuss beschließt ferner in folgenden Fällen:
  - a) Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
  - b) Grundsätzliche Strategie von Werbemaßnahmen und die Genehmigung der erforderlichen Kosten
  - c) Anlagepolitik der vorhandenen Mittel.
10. Gemäß den Statuten des Diakonischen Werkes müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder einer Gliedkirche der EKD angehören.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und bis zu 4 Stellvertreter, wobei mindestens ein Stellvertreter vorhanden sein muss. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz und Satzung und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
4. Gemäß den Statuten des Diakonischen Werkes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder einer Gliedkirche der EKD angehören. Sind nur zwei Personen Vorstandsmitglied, so reicht die Mitgliedschaft mindestens eines der beiden Mitglieder in einer Gliedkirche der EKD.

## **§ 9**

### **Finanzen**

1. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die ihm von Mitgliedern und Dritten zugewendet werden.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein gelegentlich eines wirtschaftlichen Zweckbetriebs bedienen.
3. Die Mittel sind vom Vorstand mit Billigung des Ausschusses nach dessen Ermessen zu verwenden. Dabei sind neben den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung auch eventuelle Wünsche der Spender zu berücksichtigen.
4. Die Mittel können bis zur satzungsgemäßen Verwendung angelegt werden. In jedem Fall ist auf eine verantwortungsbewusste Anlage und fristgerechte Verfügbarkeit der Mittel zu achten.
5. Über die finanzielle Lage des Vereins und die Struktur seiner Einnahmen und Ausgaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die testierte Rechnungslegung ist den Ausschussmitgliedern unverzüglich vorzulegen und den anwesenden Mitgliedern der über die Rechnungslegung beschließenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Prüfungsbericht steht den Ausschussmitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zu und liegt während der oben erwähnten Mitgliederversammlung aus.

## **§ 10**

### **Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsvorschriften erfolgen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Einrichtungen des Kinderzentrums Maulbronn oder, falls diese das Vermögen nicht annehmen können, an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg, das es ausschließlich und unmittelbar im Sinn des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst ausgeführt werden, wenn vom zuständigen Finanzamt festgestellt ist, dass eine bestehende Steuerpflicht erfüllt ist oder eine solche nicht besteht.

## **§ 11**

### **Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so wird die Satzung in ihrem Bestand im Übrigen nicht berührt. Die Bestimmung bzw. die Bestimmungen sind dann durch neue Regelungen zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dem Vereinszweck wirtschaftlich am nächsten kommen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.07.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung von diesem Tag in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.